Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1739

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Bauer (Würzburg), Dr. Wahl und Genossen

— Drucksache V/1172 —

betr. **Internationales Jahr für Menschenrechte**

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Czaja

Bei der Beratung des Antrags der Abgeordneten Bauer (Würzburg), Dr. Wahl und Genossen durch den Auswärtigen Ausschuß bestand Einverständnis darüber, daß der Europarat, aber auch die Bundesrepublik Deutschland, aufs stärkste am Jahr der Menschenrechte interessiert sein müßten. Der Europarat hat, über die sogenannte „Allgemeine Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948" der UN, die keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag darstellt, hinausgehend, die für die Vertragspartner verbindliche „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" geschaffen. Die Konvention wurde 1950 geschlossen und später ergänzt durch mehrere Zusatzprotokolle. Inzwischen haben die Vereinten Nationen in Fortführung der Richtlinien der „Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte von 1948", die nur moralische Bedeutung hat, zwei UNO-Konventionen seit 1956 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Artikel 1 des Grundgesetzes zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekannt und sie als Grundrechte mit unmittelbarer Rechtswirkung im Grundgesetz verankert. Sie hat die „Europäische Konvention" und drei Zusatzprotokolle ratifiziert. Sie ist also auch durch dieses europäische Vertragsrecht gebunden. Sie ist damit auch nach der Präambel und der als Teilzweck der Konvention genannten Zielsetzung verpflichtet, für die universelle Anerkennung und Einhaltung der Konvention einzutreten. Diesem Ziel dient auch das Jahr der Menschenrechte.

Die Menschenrechtskonvention des Europarates und die beiden Konventionen der Vereinten Nationen sind für das geteilte Deutschland von besonderer politischer Aktualität. Ihre Anwendung und Anerkennung muß für alle Deutschen verlangt werden; die Verletzung der Menschenrechte, wie sie an der Berliner Mauer sich vollzogen hat und noch immer vollzieht, steht im Widerspruch zu anerkannten Rechtsnormen des internationalen Rechts. Auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention muß aber auch die Freiheit anerkannt werden, unabhängig von allen Grenzen am rechtmäßig innegehabten angestammten Wohnsitz zu verbleiben, ihn zu verlassen oder dorthin zurückzukehren und sich dort einzeln oder als Gruppe frei zu entfalten.

Die Verbreitung des Wissens um die Menschenrechte und deren schrittweise friedliche Durchsetzung ist somit ein vordringliches politisches Anliegen, dem auch die öffentliche Meinung ihre Aufmerksamkeit widmen sollte. Eines der wichtigsten Ziele für unser Volk und unser politisches Handeln ist es, die Praktizierung der Menschenrechte für alle Völker und auch alle Teile unseres Volkes mit friedlichen Mitteln durchzusetzen.

Daher sollte unsere Regierung im Ministerkomitee in Unterstützung der Vorschläge der Kommission der Regierungssachverständigen sich zum Fürsprecher des Jahres der Menschenrechte machen.

Eingehend wurden im Ausschuß die notwendigen Initiativen zur Vorbereitung des Jahrs der Menschenrechte erörtert. Der Ausschuß ging dabei von der Überzeugung aus, daß wegen der grundlegenden politischen Bedeutung nicht nur allgemeine For-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

derungen an Regierung und Verwaltung gestellt, sondern präzisere Anregungen angemeldet werden sollten.

Hierbei wurde dankbar zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung in Drucksache V/1493 bereits eingehende Auskunft über die in der Bundesrepublik wirksamen Vorschriften und Maßnahmen zur Garantie der Menschenrechte gegeben hat.

Folgende Anregungen wurden gegeben:

1. Zur Verbreitung des Wissens um den Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Deklaration:

   Inhalt und Umfang, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention mit ihren weitgehenden rechtlichen Verpflichtungen sowie deren Verbindlichkeit auf allen Ebenen der Verwaltung und Rechtsprechung, sollten in leichtfaßlicher Weise möglichst breiten Kreisen der Bevölkerung bekanntgemacht werden. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sollte rechtzeitig Presse, Rundfunk und Fernsehen um frühzeitige allgemein verständliche Bekanntgabe des Inhalts der Menschenrechtskonvention bitten. Ähnliches gilt für die Kultusministerkonferenz, die gebeten werden sollte, für die Erörterung der Konvention in den Schulen Sorge zu tragen und Lehre und Forschung im Jahr der Menschenrechte um eine besondere Befassung mit den aufgeworfenen Themen zu bitten. Hierbei sollten besonders heikle Punkte, die zu Verletzungen der Menschenrechte Anlaß geben, gebührend betont und behandelt werden.

   Es sollte geprüft werden, ob nicht eine einfache und klare Darstellung der Bedeutung der Menschenrechte und eine Übersicht über den Inhalt der Konventionen und Deklarationen gedruckt und an breiteste Bevölkerungskreise verbreitet werden sollte. Es sollte geprüft werden, ob die „Zentrale für Politische Bildung" dabei behilflich sein könnte.

   Begrüßt wurde allgemein der Gedanke des Bundesministeriums der Justiz, eine Sammlung von Entscheidungen der Menschenrechtskommission und des Gerichtshofes in deutscher Sprache herauszubringen, die Gerichten und Behörden zur Verfügung gestellt werden sollte. Die finanziellen Mittel hierfür sollten im Jahr 1968 bereitgestellt werden.

   Die Tätigkeit der Verwaltung aller Bereiche innerhalb der Bundesrepublik soll sich im Einklang mit der Konvention über die Menschenrechte vollziehen. Die mit Fragen der Menschenrechtskonvention befaßten Sachbearbeiter aller Dienststellungen sollten einen handlichen und mit einem knappen und übersichtlichen Kommentar versehenen Text der Europäischen Menschenrechtskonvention von Amts wegen erhalten.

   Eine Mitarbeit der Landesregierungen, der Gemeinden, der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist für diese Öffentlichkeitsarbeit und Zielsetzung zu erbitten.

   Die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit sollte möglichst Stellen übertragen werden, die nachgewiesenen Erfolg in der Öffentlichkeitsarbeit hatten und die mit der Verwaltung und zu bildenden Komitees nach deren Wunsch und auf Grund ihrer Zielsetzungen zusammenarbeiten könnten.

   Es ist zu prüfen, in welcher Weise der Bundestag selbst das Jahr der Menschenrechte in einer Festveranstaltung würdigt.

2. Die baldige Ratifikation des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist erwünscht. Die Frage des Beitritts der Bundesrepublik zu den UNO-Konventionen soll beschleunigt geprüft werden.

3. Die Anwendung und die Durchsetzung aller Menschenrechte muß auch dann verlangt werden, wenn sie sich nur schrittweise verwirklichen läßt. In diesem Sinne sollten Anregungen für das Jahr 1968 seitens der Bundesregierung konkretisiert und mit dem Auswärtigen Ausschuß weiterhin erörtert werden.

   Es wurde hierbei auf Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention verwiesen, wonach die Bundesrepublik verpflichtet ist, alle politischen Handlungen zu unterlassen, die der Einschränkung oder der Abschaffung der Menschenrechte bei uns, aber auch bei Dritten, dienen könnten. Deshalb muß das Maß der Durchsetzung der Menschenrechte auch Gradmesser internationaler Verständigung und Entspannung sein.

   In geeigneter Weise sollte der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention auch der Bevölkerung in Mitteldeutschland zur Kenntnis gebracht werden.

Bonn, 13. April 1967

Dr. Czaja

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen,

1. im Ministerkomitee des Europarates dafür einzutreten, daß der Europarat den Plänen und Vorbereitungen der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr für Menschenrechte 1968 seine volle Unterstützung gewährt,
2. in eigener Initiative dazu beizutragen, daß das Internationale Jahr der Menschenrechte in der Bundesrepublik die ihm zukommende Bedeutung erhält, und dem Bundestag über die getroffenen und zu treffenden Maßnahmen bis zum 1. November 1967 zu berichten.

Bonn, den 13. April 1967

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf	**Dr. Czaja**
Vorsitzender	Berichterstatter